

85. 1. Hat der Angestellte an den von ihm im Dienste seines Arbeitgebers hergestellten Kunstwerken ein Urheberrecht?
2. Zum Recht des Angestellten, an diesen Kunstwerken seinen Namen anzubringen.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 §§ 1, 13.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 § 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1925 i. S. G. und L. (Bekl.) v. F. & S. (Kl.). I 251/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte G. war vom 15. Februar 1919 bis zum 31. März 1921 leitender Architekt bei der Klägerin, die für Wohnungen und Gaststätten künstlerische Innenausstattungen herstellt. Darüber, wem das Urheberrecht an dem von G. herzustellenden Innenausstattungen zustehen solle, enthielt der durch Briefwechsel zustande gekommene Anstellungsvertrag nichts. Als Angestellter der Klägerin hat er für diese die Inneneinrichtung des Weinrestaurants „Riviera“ und der Lokale „Alt-Holland“ sowie „Kurfürstendamm-Kasino“ hergestellt. Nach Aufgabe seiner Stellung bei der Klägerin ließ er in der „Riviera“ in großer Schrift die Bemerkung anbringen „Gesamtentwurf Otto G., R. . . straße 27“, und der Zweibeklagte machte in seinem Auftrage von den Innenräumen dieses Restaurants für ihn photographische Aufnahmen.

Die Klägerin nimmt für sich das Urheberrecht an den von G. als ihrem damaligen Angestellten hergestellten Raumkunstwerken in

Anspruch und verlangt daher von beiden Beklagten Unterlassung der Bervielfältigung der Einrichtung des Lokals „Riviera“ und anderer von ihr unter Mitwirkung des Beklagten G. eingerichteter Raumausstattungen, insbesondere im Wege der Photographie oder Nachbildung der Einrichtungen, ferner Vernichtung der hergestellten Photographien, Platten und Abzüge. Sie fordert außerdem vom Beklagten G. Beseitigung der bezeichneten Inschrift und Unterlassung gleichartiger Inschriften für die Zukunft in den von ihr eingerichteten Räumen. Die Beklagten behaupten, daß das Urheberrecht an den Raumausstattungen dem Erstbeklagten zustehe.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht mit dem ersten Richter davon aus, daß die hier in Betracht kommenden Einrichtungen als kunstgewerbliche Erzeugnisse urheberrechtlich nach Maßgabe des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 geschützt sind und daß dieser Schutz auch dem Angestellten, der ihr Urheber ist, gebührt. Der Vorderrichter gelangt aber zur Verurteilung, weil er aus dem Anstellungsvertrag eine stillschweigende Übertragung des Urheberrechts auf die damalige Arbeitgeberin des Erstbeklagten, die Klägerin, entnehmen zu können glaubt. Er führt dazu aus: Ein solcher Übergang des Urheberrechts vom Angestellten auf den Dienstherrn sei regelmäßig da anzunehmen, wo der Arbeitnehmer gerade zu dem Zwecke angestellt worden sei, um dem Dienstherrn künstlerische, insbesondere kunstgewerbliche Arbeiten zu liefern. Nach dem Anstellungsvertrage habe G. künstlerisch selbstständig für die Klägerin zu arbeiten gehabt, und daraus sei zu folgern, daß in der Tat die Klägerin das Urheberrecht an den von G. ausgeführten Einrichtungen erworben habe.

1. Diesen Ausführungen ist in ihrem Ausgangspunkt beizustimmen. Wie auch im Schrifttum überwiegend angenommen wird (Mitsch, Kunstschutz-Ges. S. 27 und 69, Anm. 12 zu § 1 und Anm. 9 zu § 10; Goldbaum, Urheberrecht, S. 23; Kiezler, Urheber- und Erfinderrecht, S. 42; Daude, Kunstschutz-Ges., S. 17; Osterrieth, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste usw., S. 29 Anm. V; E. Müller, Urheber- und Verlagsrecht, Bd. II S. 20, 68,

70, 90, 140), erwirbt im Bereiche des Kunstschutzgesetzes, das hier die Regelung des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 (§ 2 das.) nicht übernommen hat, allgemein der Urheber des Kunstwerks das Urheberrecht, auch wenn er das Werk als Angestellter hergestellt hat. Diese Regel erleidet aber eine tiefgreifende Einschränkung dann, wenn und soweit der Anstellungsvertrag auf die Herstellung von solchen Kunstwerken und namentlich kunstgewerblichen Erzeugnissen zielt, deren geschäftliche Verwertung ohne den Besitz des Urheberrechts nicht möglich ist, auf deren Vielfältigung also der Geschäftsbetrieb des Dienstherrn beruht. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß z. B. ein Holzschnneider oder ein Kupferstecher kein Urheberrecht an denjenigen Holzstöcken oder Platten erwerben kann, die er für seinen Dienstherrn bearbeitet hat, wenn dessen Unternehmen auf die Herstellung von Holzschnitten oder Kupferstichen gerichtet ist. In solchen Fällen ergibt der Vertragszweck ohne weiteres, daß das künftige Urheberrecht auf den Arbeitgeber übergehen soll.

Ganz verschieden davon ist indessen die Rechtslage, wenn es sich um einmalige Schöpfungen handelt, für die ihrer Art nach eine Vielfältigung nicht in Betracht kommt. Hält man überhaupt daran fest, daß das künstlerische Urheberrecht zunächst immer in der Person des Urhebers entsteht, auch wenn er das Kunstwerk im Angestelltenverhältnis hergestellt hat, so würde es an jedem erkennbaren Grunde fehlen, auch in solchen Fällen die gleiche Absicht der Vertragsschließenden aus dem Anstellungsvertrag entnehmen zu wollen.

Diese grundsätzliche Unterscheidung ist mit Recht von den Beklagten immer betont, aber vom Vorderrichter nicht gemacht worden. Schon deshalb kann das zweite Urteil nicht aufrecht erhalten bleiben. Es war von den Beklagten behauptet worden und wird jetzt auch von der Revision geltend gemacht, daß es sich bei den hier in Rede stehenden Einrichtungen um kunstgewerbliche Werke der Raumkunst handle, die immer gerade nur den auszustattenden Räumlichkeiten und ihrer Zweckbestimmung nach den besonderen Absichten des Künstlers angepaßt gewesen seien, also um einmalige Ausstattungen, die in ihrer Art nicht wiederholt würden. Dies war nach dem Gesagten rechtlich erheblich. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist für das Revisionsgericht nicht möglich, weil für die beiden jetzt vornehmlich betroffenen Raumausstattungen, „Alt-Holland“ und „Kurfürsten-

damm-Kasino“, der Vorderrichter das tatsächliche Vorbringen der Parteien noch nicht geprüft und zu dem neuen Vorbringen der Klägerin über die Gasträume der „Riviera“ noch keine Stellung genommen hat. Es wird hierbei vor allem darauf ankommen, ob G., wie die Klägerin für die Räume in „Alt Holland“ und im „Kurfürstendamm-Kasino“ behauptet, „nach bekannten Mustern“ gearbeitet hat oder ob, wie er es darstellt, die Raumeinrichtung und -Ausstattung seine „höchst-persönliche, künstlerisch individuelle“ Schöpfung ist, für die eine Wiederholung als ausgeschlossen gelten muß. Das gleiche gilt für die Räume der ehemaligen „Riviera“, falls hierüber noch Streit bestehen sollte. Würde freilich G. überhaupt nur für den Entwurf und die Einrichtung solcher Einzelausstattungen von der Klägerin angestellt worden sein, so würde schon dies genügen, um die Annahme eines stillschweigend vereinbarten Übergangs des Urheberrechts an den von ihm für die Klägerin herzustellenden Werken auszuschließen, und allein entscheidend sein, ob es sich vorliegend um eigene Kunstschöpfungen G.s handelt, einerlei, ob sie eine Vielfältigung gestatten oder nicht.

Im übrigen ist nach dem Vorbringen der Klägerin der Fall einer Miturheberschaft (§ 8 KunstU.G.) nicht ausgeschlossen (zu vergleichen die spätere Erörterung zu 3).

2. Die Stellung des Zweitbeklagten ist vom Vorderrichter nicht erschöpfend geprüft worden. (Wird ausgeführt.)

3. Sollte die erneute Verhandlung zu dem Ergebnis führen, daß die Klägerin das Urheberrecht des Beklagten G. nicht erworben hat, so wäre damit noch nicht entschieden, ob ihm das Recht zustand, in den betreffenden Räumlichkeiten die Inschrift anzubringen „Gesamtentwurf Otto G., R...straße 27“. Denn die Klägerin hatte behauptet, daß ihr Mitinhaber H. in näher beschriebener Weise künstlerischer Mitarbeiter G.s gewesen sei. Es käme dann ein Miturheberrecht der Klägerin in Frage und dieses Recht könnte verletzt sein, wenn der Beklagte G., wie dies in der früheren Gaststätte „Riviera“ geschehen war, eine Tafel mit der Inschrift „Gesamtentwurf Otto G. usw.“ anbringen ließe.

Für das von der Klägerin in Anspruch genommene Untersagungsrecht ist aber noch eine weitere Rechtsgrundlage möglich, die im Wettbewerbsrecht wurzelt. In diesem Zusammenhang ist zunächst

auf das Recht des Künstlers auf Anbringung seines Namens am Kunstwerk einzugehen. Ist er nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden, so bedarf dieses Recht nach der positiven Seite, im Gegensatz zum Untersagungsrecht des § 13 KunstUG., überhaupt keiner Erörterung, und er mag sich im Falle nachträglicher Anbringung seines Namens mit dem Erwerber des Kunstwerks auseinandersetzen. Anders, wenn der Künstler, wie hier, im Angestelltenverhältnis tätig war. Aber auch dann wird man ihm das Recht auf Anbringung seines Namens grundsätzlich zugestehen müssen. Diese Befugnis ist ein Ausfluß des Persönlichkeitsrechts, das zwar insoweit im Kunstschutzgesetz nicht besonders geregelt, aber in dieser Ausstrahlung durch die schon erwähnte Vorschrift des § 13 als an sich bestehend stillschweigend anerkannt worden ist, wenn es dort heißt, der Name oder Namenszug des Urhebers dürfe auf dem Werk von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden. Ob freilich dies Recht des Urhebers auch im vorliegenden Falle ausgeübt werden kann, erscheint nicht unzweifelhaft. Es handelt sich hier um die Ausstattung ganzer Räume. Das Kunstwerk besteht somit nicht in der Herstellung und Anbringung einzelner Gegenstände oder ihrer Summe, sondern in der Gesamtausstattung, die als solche, also in ihrer Gesamtwirkung, den ästhetischen Eindruck hervorbringen soll. Es ist vorerst nicht ersichtlich, wie dann auf dem Kunstwerk selbst der Name oder Namenszug des Urhebers angebracht werden könnte. Das wäre zunächst noch in tatsächlicher Beziehung zu erörtern, wobei gleichzeitig nicht außer Betracht bleiben darf, ob die Anbringung von Namen bei diesem Zweig des Kunstgewerbes überhaupt üblich ist. Keinesfalls fällt die Angabe der Wohnung des Urhebers unter das Namensrecht.

Allein dieses Namensrecht des Urhebers muß da seine Grenze finden, wo seine Geltendmachung einen unlauteren Wettbewerb darstellt (Rosenthal, Ges. gegen den unl. Wettbewerb, 5. Aufl., S. 259 Anm. 24 zu § 16). Es bedarf somit vornehmlich der Prüfung, ob Form und Inhalt der Inschrift, namentlich die Angabe der Wohnung, den Anschein erwecken, als sei die Ausführung der Werke dem Beklagten G. selbst, der ein Wettbewerbsunternehmen betreibt, in Auftrag gegeben worden, und ob etwa insofern ein Verstoß gegen die guten Sitten angenommen werden muß (§ 1 UWG). . . .

4. Schließlich würde gegebenenfalls auch noch dazu Stellung zu nehmen sein, ob nach den Umständen des Falles die Übertragung der Urheberrechte auf die Klägerin das etwa vorhandene Recht G.S. seinen Namen auf den Werken anzubringen, ohne weiteres beseitigte oder unberührt ließ.